



Amtsblatt der Stadt Landshut

60. Jahrgang Nr. 14

Montag, 22. Mai 2017

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Öffentliche Bekanntmachung, Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017; Vollzug des Landesstraßen- und Ordnungsgesetzes (LStVG), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB); Regelungen anlässlich der Aufführung 2017 der „Landshuter Hochzeit 1475“; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Errichtung und Betrieb eines Energiegebäudes mit 4 Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im BMW Werk 04.10, Flurnummern 1653/137 und 1653/138 der Gemarkung Landshut;

Öffentliche Bekanntmachung **- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 -**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.02.2017, vorbehaltlich der dienstaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern, den Hebesatz der Grundsteuer **A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 300 v.H. und der Grundsteuer **B** (Grundvermögen) auf 430 v.H. für das Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 01. Juli 2017 fällig. Wurden bis zur Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Landshut - Steueramt - angefochten werden.

Landshut, den 10.05.2017
STADT LANDSHUT
Amt für Finanzen
- Steueramt -

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB);
Regelungen anlässlich der Aufführung 2017 der „Landshuter Hochzeit 1475“;**

Die Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Während des Hochzeitszuges an den vier Veranstaltungssonntagen (02.07., 09.07., 16.07. und 23.07.2017) ist entlang der Zugstrecke (Innere Münchener Straße, Dreifaltigkeitsplatz, Altstadt, Postplatz, Heilig-Geist-Gasse, Bischof-Sailer-Platz, Neustadt) das Aufstellen von sperrigem Mobiliar untersagt (z.B. Tische aller Art, Sofas, Sessel). Es ist verboten, jegliches Mobiliar mit Sicherungsvorrichtungen zu befestigen oder miteinander zu verbinden (Seile, Ketten usw.).

Die Gehwegbereiche hinter den jeweiligen Tribünen und die Einmündungen und Durchgänge der Verbindungsstraßen und -gassen zwischen Ländgasse und Altstadt, Altstadt und Neustadt, Neustadt und Freyung sowie die Übergänge Altstadt – Zweibrückenstraße, Altstadt – Isarpromenade, Bischof-Sailer-Platz – Bauhofstraße und Bischof-Sailer-Platz – Am Alten Viehmarkt, Dreifaltigkeitsplatz – Alte Bergstraße und Altstadt – Ludwigspassage sind als Flucht- und Rettungswege von jeglichen Hindernissen freizuhalten.

- II. Die nachfolgenden Bereiche sind an den vier Hochzeitssonntagen im Zeitraum von 12.00 bis 17.00 für den Aufenthalt von Personen (Zuschauer, Fußgänger etc.) gesperrt:

- Gehwege beidseitig an der Inneren Münchener Straße zwischen Grätzberg/Klöpfelgraben und Einmündung Alte Bergstraße;
- Gehwege beidseitig an der Neustadt zwischen Bischof-Sailer-Platz und Herrngasse (sog. „Ursulinenge“);
- Bereich entlang der Heilig-Geist-Kirche von der Einmündung Altstadt/Postplatz bis zur Einmündung Postplatz/Heilig-Geist-Gasse.
- Gehweg in der Altstadt zwischen Hs.Nr. 98 und 102.

- III. An den vier Hochzeitssonntagen ist auf allen öffentlichen Flächen (Straßen, Gassen, Wege, Plätze) im Innenstadtbereich (Bereich zwischen Isar im Westen und Norden, Grätzberg/Klöpfelgraben im Süden, Podewilsstraße im Osten – siehe Plan Anlage) das Abstellen von Fahrrädern und Krafträdern in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr verboten.

Es werden für Fahrräder ersatzweise folgende öffentliche Abstellplätze eingerichtet:

- Grieserwiese (entlang Preysingallee)
- Martinsfriedhof (unter den Bäumen)
- Mühleninsel (Grünfläche vor dem „Rauchensteiner“-Anwesen)
- Ländtorplatz (bei den öffentlichen Toiletten)
- Orbankai (Grünstreifen entlang ehem. Postgebäude)
- Freyung (östl.Jodokskirche - Grünanlage vor dem HCG)
- Innenhof Stadsäle „Bernlochener“

- IV. Auf den für die Aufführung 2017 der „Landshuter Hochzeit 1475“ aufgestellten Besuchertribünen am Postplatz, in der Altstadt und am Dreifaltigkeitsplatz in der Stadt Landshut ist der Aufenthalt täglich in der Zeit von 01.00 bis 06.00 Uhr verboten. Das Aufenthaltsverbot gilt für die gesamte Aufstelldauer der Tribünen.

- V. Das Grillen und Betreiben von offenen Feuerstätten auf, unter und zwischen den Tribünen im Innenstadtbereich ist verboten.

- VI. In den nachstehend genannten Veranstaltungsbereichen (über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von Menschenansammlungen) ist es untersagt, an den angegebenen Tagen während der festgelegten Zeiträume unbemannte Luftfahrtsysteme (sog. „Drohnen“, § 1 Abs. 2 Satz 3 LuftVG) und Flugmodelle (§1 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG) zu betreiben.

Bereich	Tage 2017	Zeitraum
Burg Trausnitz (ca. 1.000 Personen)	Freitag, 30.06., 07., 14., 21.07. Samstag, 01., 08., 15., 22.07. Sonntag, 02., 09., 16., 23.07.	17:00-20:00 13:00-16:00 09:00-13:00
Grieserwiese, Ringlstecherwiese, Preysingallee (bis zu 20.000 Personen) Lager-/Turnier/Zehrplatz	Freitag, 30.06., 07., 14., 21.07. Samstag, 01., 08., 15., 22.07. Sonntag, 02., 09., 16., 23.07.	17:00-Samstag 01:00 16:00-Sonntag 01:00 10:00-24:00
Residenzinnenhof (ca. 700 Personen)	Freitag, 30.06., 07., 14., 21.07. Samstag, 01., 08., 15., 22.07. Sonntag, 02., 09., 16., 23.07. Mittwoch, 05., 12., 19.07. Donnerstag, 06., 13., 20.07.	20:00-23:00 10:00-13:00 10:00-13:00 20:00-23:00 20:00-23:00
Altstadt/Dreifaltigkeitsplatz/Postplatz (bis zu 15.000 Personen)	Freitag, 30.06.-Sonntag, 23.07. Samstag, 01., 08., 15., 22.07.	17:00-01:00 Folgetag 13:00-18:00
Veranstaltungsbereich Festzug: Dreifaltigkeitsplatz / Altstadt / Postplatz / Bischof-Sailer-Platz / Neustadt (bis zu ca. 100.000 Personen)	Sonntag, 02., 09., 16., 23.07.	08:00- Montag 01:00

- VII. Zur Aufgabenerfüllung der örtlichen und überörtlichen Einsatzkräfte (Polizei, Sanitäts- und Rettungsdienst, Freiwillige Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, Zivil- und Katastrophenschutz) wird die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume (Weg des Hochzeitszugs vom Dreifaltigkeitsplatz über die Altstadt, Postplatz, Bischof-Sailer-Platz, Neustadt und zurück) mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) an den 4 Sonntagen (02.07., 09.07., 16.07. und 23.07.2017) für den Zeitraum von 13.00 bis 17.00 Uhr eingerichtet.

Die Einsatzorte der Videoüberwachung werden wie folgt festgelegt:

- Verwaltungsgebäude ehem. JVA, Dreifaltigkeitsplatz: Obere Altstadt
- Hl. Geist Spitalstiftung: Untere Altstadt und Postplatz
- Hl. Geist Kirche: Altstadt
- Hauptstelle Sparkasse Landshut: Bischof-Sailer-Platz
- Ursulinenschule: Ursulinenege, Obere und Untere Neustadt
- Stadtsäle Bernlochner: Ländtorplatz

- VII. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern I bis VII wird hiermit angeordnet.

- IX. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als öffentlich bekannt gemacht.

Rechtliche Hinweise:

1. Wer gegen diese Allgemeinverfügung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden kann.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Luitpoldstr. 29a, 84034 Landshut, Zimmer 308 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Landshut
Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Errichtung und Betrieb eines Energiegebäudes mit 4 Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im BMW Werk 04.10, Flurnummern 1653/137 und 1653/138 der Gemarkung Landshut

Die BMW AG beantragt bei der Stadt Landshut für den oben genannten Standort die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme und Strom. Zudem wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG beantragt.

Die ursprüngliche Anlagengenehmigung sah eine Gesamtfeuerungsleistung von 49,5 Megawatt vor. Im Jahr 2016 wurde die Erweiterung der Energiezentrale durch Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Energiegebäudes mit vier Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 38,68 Megawatt angezeigt. Somit ergibt sich insgesamt eine Gesamtfeuerungsleistung von 88,2 Megawatt.

Auslegung der Antragsunterlagen

Die jetzt beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach dem Anhang 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen:

Anlagenart	4. BImSchV	UVPG
Anlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr	Nr. 1.1 (G/E)	1.1.2 (A)

Aufgrund der Zuordnung in der 4. BImSchV ist ein öffentliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weitere Angaben zum Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den dazugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

von Dienstag, 30.05.2017 bis einschließlich Donnerstag, 29.06.2017

im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Luitpoldstr. 29a, 84034 Landshut, Zimmer 418 (4. Stock) zur Einsicht aus. Die Unterlagen können an jedem behördlichen Arbeitstag zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mo – Do 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gegen das Vorhaben können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Donnerstag, 13.07.2017** bei der o. g. genannten Dienststelle schriftlich Einwendungen erhoben werden. Name und Anschrift der Einwender sowie Inhalt der Einwendung sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders besteht die Möglichkeit, Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Stadt Landshut als Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird auf Donnerstag, den

03.08.2017 ab 9:30 Uhr

bestimmt. Die Erörterung findet im Rathaus I der Stadt Landshut, Altstadt 315, Alter Plenarsaal statt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, würde diese Entscheidung nochmals öffentlich bekannt gegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstanden sind, können nicht erstattet werden.

Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Zuordnung zu oben genannter Ziffer der Anlage 1 zum UVPG ist zudem im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu beurteilen, ob das Vorhaben einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Satz 1, § 3c Satz 1 UVPG). Diese Feststellung, die nicht selbstständig anfechtbar ist, wird gemäß

§ 3 a Satz 2 UVPG hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Landshut, den 17.05.2017

Stadt Landshut
Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt
Fachbereich Umweltschutz

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.